



Klaus Storkmann

Tabu und Toleranz

Der Umgang der Bundeswehr
mit Homosexualität von 1955
bis zur Jahrtausendwende

Zusammenfassung



ZMS BW
Zentrum für Militärgeschichte
und Sozialwissenschaften der
Bundeswehr

Zentrum für Militärgeschichte und
Sozialwissenschaften der Bundeswehr (Hrsg.)

Klaus Storkmann

Tabu und Toleranz

Der Umgang der Bundeswehr mit Homosexualität
von 1955 bis zur Jahrtausendwende

Zusammenfassung

Oberstleutnant Dr. Klaus Storkmann, Abteilung Forschung,
Forschungsbereich Militärgeschichte nach 1945 im ZMSBw

KlausStorkmann@bundeswehr.org

Tabu und Toleranz – Zusammenfassung

Gleichgeschlechtliche Orientierung galt in der Bundeswehr bis zur Jahrtausendwende als Sicherheitsrisiko und machte eine Karriere als Offizier oder Unteroffizier unmöglich. Das Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr (ZMSBw) hat im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) die Geschichte dieses Umgangs mit Homosexualität auf breiter Quellenbasis erstmals wissenschaftlich untersucht.

Die Studie beantwortet zentrale Fragen zur Geschichte homosexueller Soldaten in der Bundeswehr: Wie wurde die Eignung Homosexueller für den Dienst als Soldat eingeschätzt? Wie wurden homosexuelle Handlungen strafrechtlich und disziplinarrechtlich geahndet? Welche laufbahnrechtlichen Konsequenzen hatte es für einen Soldaten, wenn seine Homosexualität bekannt wurde? Inwiefern wurde Homosexualität als Sicherheitsrisiko eingestuft? Welche Gründe hatte der Kurswechsel des BMVg im Jahr 2000? Schließlich: Wie erinnern sich Zeitzeugen an den Umgang mit homosexuellen Soldaten?

Die Studie stützt sich auf eine Vielzahl von internen Papieren des BMVg und von Entscheidungen der Truppendienst- und Verwaltungsgerichte. Zudem wurden mehr als sechzig Personen befragt: nicht nur gleichgeschlechtlich orientierte ehemalige und aktive Soldaten, sondern auch solche, die den Umgang mit homosexuellen Kameraden beobachtet haben, damalige politische und militärische Entscheidungsträger sowie frühere Mitarbeiter des Militärischen Abschirmdienstes (MAD).

Archivdokumente und Zeitzeugen zeichnen ein deutliches Bild. Wurden Soldaten wegen homosexueller Handlungen nach § 175 StGB verurteilt, folgten auf das Strafurteil regelmäßig eine Anschuldigung durch den Wehrdisziplinaranwalt und eine Verurteilung durch die Truppendienstgerichte. Dabei spielte keine Rolle, ob es sich um einvernehmlichen Sex handelte. Das zeigt beispielhaft der Fall eines Oberleutnants, der 1967 aus dem Dienstverhältnis entfernt wurde. Dem Offizier wurde mehrfache gemeinsame und wechselseitige Onanie mit einem Unteroffizier seines Bataillons vorgeworfen. Das Besondere dieses scheinbar »klassischen« Falls lag darin, dass sich der Oberleutnant und der Unteroffizier bereits vor ihrer Bundeswehrzeit kannten. Die beiden setzten während ihrer gemeinsamen Dienstzeit in der Kaserne und daheim gelegentlich fort, was ihnen aus der Jugendzeit vertraut war. Nur standen nun zwischen ihnen die unterschiedlichen Dienstgrade, die Regeln der Vorgesetztenverordnung und die Erwartungen an das Verhalten eines Offiziers in der Kaserne im Allgemeinen und gegenüber Dienstgradniedereren im Besonderen. Nachdem der Offizier in Berufung gegangen war, bestätigte die zweite Instanz nach einem Disziplinarverfahren die Entfernung aus dem Dienstverhältnis; der Wehrdienstsenat beim Bundesverwaltungsgericht gestand ihm aber zumindest den Reservedienstgrad eines Obergefreiten zu. Ein Missbrauch des Vorgesetzten-

verhältnisses lag nach Bewertung der Richter nicht vor. Im aktiven Dienst durfte der Oberleutnant dennoch nicht verbleiben.

Auch einvernehmlicher Sex unter Soldaten, in der Kaserne und noch dazu von Vorgesetzten und Untergeben stellte in mehrfacher Hinsicht ein Dienstvergehen dar. Der Unteroffizier wurde ohne Verfahren schnell und fristlos nach § 55 Abs. 5 Soldatengesetz (SG) entlassen. Diese Norm eröffnet wegen eines Dienstvergehens bei ernstlicher Gefährdung der militärischen Ordnung oder des Ansehens der Bundeswehr die Möglichkeit, ihn innerhalb der ersten vier Jahre in einem vereinfachten Verfahren ohne disziplinargerichtliches Urteil aus der Bundeswehr fristlos aus dem Dienstverhältnis zu entlassen.

Da diese Entlassungen nicht über Truppendienstgerichts- oder Verwaltungsgerichtsurteile liefen, sind sie in der Regel auch nicht archivalisch erhalten. Dennoch konnten einige Fälle dank der Hinweise von Zeitzeugen aufgefunden werden. Statistische Erhebungen fanden sich nur in einem Vortrag eines für die Marine zuständigen Juristen aus dem Jahre 1966. Demnach entließ die Stammdienststelle der Marine 1964 einen Unteroffizier und drei Mannschaftssoldaten nach § 55 Abs. 5 SG. Im Folgejahr entließ die Marine sieben Mannschaftssoldaten nach der genannten Norm. Ein weiteres Entlassungsverfahren war noch nicht abgeschlossen. Drei weitere Mannschaftssoldaten wurden wegen homosexueller Handlungen nach anderen Rechtsvorschriften entlassen. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der nach § 55 Abs. 5 SG Entlassenen weitaus höher gewesen sein dürfte als die Zahl der durch Urteil der Truppendienstgerichte aus dem Dienstverhältnis entfernten Soldaten.

Doch der Blick auf die Restriktionen gegen homosexuelle Soldaten darf nicht auf Urteile der Straf- und Wehrdienstgerichte und auf formale Maßnahmen beschränkt bleiben. Das verdeutlicht der Fall eines hoch dekorierten ehemaligen Offiziers der Wehrmacht, der in der Bundeswehr wieder nach den Sternen griff. Seine mögliche weitere Karriere endete in einer Aprilnacht 1958, als er von einem zufällig vorbeikommenden Polizeibeamten im Auto beim Sex mit einem anderen Mann erwischt wurde. Vor Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Amtsgericht beantragte der Staboffizier Ende Juni 1958 seine Entlassung aus den Streitkräften, »weil er sich den an einen Offizier zu stellenden Anforderungen nicht mehr gewachsen fühle«. Der Offizier kehrte Deutschland den Rücken und baute sich im Ausland eine neue Existenz auf. Das Strafverfahren gegen den Beschuldigten wurde vorläufig eingestellt, »weil dieser sich durch Auswanderung [...] der Strafverfolgung entzog«. Damit hätte diese Angelegenheit für die Streitkräfte wie für die Strafjustiz ihr Bewenden haben können. Gleichwohl leitete der zuständige Wehrdisziplinaranwalt ein Disziplinarverfahren ein. Über den Konsul der Bundesrepublik im neuen Aufenthaltsland ließ er 1960 dem nunmehrigen Reserveoffizier die Anschuldigungsschrift zustellen. Das Verfahren in Abwesenheit vor dem Truppendienstgericht wurde 1962 eingestellt. Die berufliche und zivile Existenz des Offiziers wurde ohne Strafurteil, ohne Urteil des Truppendienstgerichts und ohne Entlassungsentscheidung zerstört. Er war den bevorstehenden Verfahren zuvorgekommen und hatte selbst den Dienst quittiert.

Weil der Umgang mit Homosexualität in der Bundeswehr nicht ohne das Verständnis von Homosexualität in der westdeutschen Gesellschaft zu fassen ist, berücksichtigt die Studie die gesamtgesellschaftliche Entwicklung. So folgte das Dis-

ziplinarrecht der Bundeswehr den allgemeinen Rechtsnormen. Nach der Entkriminalisierung der Homosexualität 1969 entschied der Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts 1970 folgerichtig, dass derlei Handlungen von Soldaten kein Dienstvergehen mehr darstellten – es sei denn, es gab einen dienstlichen Bezug. Die Auslegung eröffnete der Bundeswehr jedoch einen eigenen Handlungsspielraum. In den frühen 1970er Jahren galt der dienstliche Bezug bereits als gegeben, wenn zwei Soldaten privat sexuelle Beziehungen unterhielten, ohne dienstliche Kontakte. Dieser strenge Rahmen wurde im Laufe der Jahre durch die Truppendienstgerichte immer weiter gelockert.

Die Studie kann sich darüber hinaus auf Unterlagen des BMVg stützen, die psychologische Untersuchungen von Soldaten in Bundeswehrkrankenhäusern dokumentieren, die als homosexuell galten. Psychologische Begutachtungen waren in den 1950er und 1960er Jahren vor Gerichten üblich, um eine homosexuelle Veranlagung zu prüfen. Truppendienstgerichte setzten diese Praxis auch in den 1970er und vereinzelt noch in den 1980er Jahren fort. Eine psychologische Begutachtung in einem Bundeswehrlazarett musste 1967 auch ein Oberfeldwebel über sich ergehen lassen. Nachdem er bei homosexuellen Aktivitäten außerhalb des Dienstes »ertappt« worden war, wiesen die polizeilichen Ermittler zahlreiche homosexuelle »Delikte« nach, die bis 1963 zurückreichten. Das Amtsgericht verurteilte den Mann wegen Unzucht mit Männern in neun Fällen zu einer Gesamtstrafe von acht Monaten Gefängnis, die gegen Zahlung einer Geldbuße von 800 DM auf drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Bataillonskommandeur nahm »sachgleiche« disziplinare Ermittlungen auf und schickte den Oberfeldwebel zwecks »gutachtlicher Äußerung« auf die neurologisch-psychiatrische Abteilung eines Bundeswehrlazaretts. Die Ärzte befanden ihn wegen einer »Leistungsfunktionsstörung für dauernd verwendungsunfähig«. Die Stammdienststelle des Heeres versetzte den Oberfeldwebel wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand. Damit war der Fall für die Truppe »erledigt«, nicht aber für den Wehrdisziplinaranwalt und die Truppendienstrichter. Diese erkannten 1968 wegen Dienstvergehens auf Aberkennung des Ruhegehalts. Die bundeswehreigene Justiz strich dem Oberfeldwebel die materielle Basis seines erzwungenen Ruhestands.

* * *

Die Studie differenziert zwischen einvernehmlichen sexuellen Handlungen und sexuellen Übergriffen. Sie dokumentiert zahlreiche Fälle, in denen Vorgesetzte dienstgradniedere und zumeist jüngere Soldaten zu sexuellen Handlungen gezwungen haben. Ähnliche Fälle werden auch heute noch – ganz unabhängig von der Frage der Homosexualität – disziplinarrechtlich und gegebenenfalls strafrechtlich geahndet. Sexualisierte Gewalt von Männern an Männern war lange tabuisiert und stößt erst seit wenigen Jahren auf das Interesse von Soziologen und Journalisten. Die historische Studie geht auch diesem Aspekt nach und bringt eine Vielzahl erschreckender Fälle ans Licht. Für das Jahr 1962 beispielsweise zeigen die Quellen einen schwerwiegenden Fall aus Flensburg: Ein Fregattenkapitän und Kommandant eines Schiffes wurde der versuchten schweren Unzucht zumeist mit ihm unterstellten Soldaten in drei Fällen und der (vollendeten) Unzucht in weiteren drei Fällen beschuldigt und

im April 1962 vom Landgericht Flensburg zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Damit verlor der Stabsoffizier seinen Status als Berufssoldat, seinen Dienstgrad und seine Versorgungsansprüche. Das disziplinargerichtliche Verfahren wurde daher eingestellt. Die nach einer Meldung anlaufenden staatsanwaltschaftlichen und disziplinarrechtlichen Ermittlungen brachten in der Mehrzahl der Fälle weitere vorangegangene, aber nicht gemeldete sexuelle Übergriffe ans Licht. Dies wirft ein Licht auf die wahrscheinlich hohe Dunkelziffer von damaligen sexuellen Übergriffen auf Soldaten, die aufgrund falsch verstandener Kameradschaft, befürchteten Nachteilen und Drohungen des Vorgesetzten nie gemeldet und damit auch nie geahndet wurden.

Statistische Erhebungen darüber, dass Soldaten wegen homosexueller Handlungen strafrechtlich und disziplinar belangt wurden, finden sich in den Quellen nur für zeitlich und organisatorisch begrenzte Bereiche. Die Personalabteilung des BMVg teilte 1966 mit, dass die Bundeswehr von 1956 bis 1965 gegen 36 Offiziere Disziplinarverfahren wegen homosexueller Betätigung eingeleitet habe. Zudem habe die Abteilung 1964 und 1965 182 Disziplinarverfahren wegen derartiger Vorfälle gegen Unteroffiziere und Mannschaften vermerkt. Eine interne Statistik der Marine über Vergehen nach § 175 StGB weist für 1963 56 verurteilte Marinesoldaten aus, für das Folgejahr vier und für 1965 nochmals 13.

Im Zuge der Debatte um die Strafrechtsreform erstellten die BMVg-Juristen für 1965 und 1966 eine Übersicht über die nach dem Sexualstrafrecht verurteilten Soldaten. Für 1965 gab es nach § 17 StGB 38 Verurteilungen (davon zwei Offiziere, vier Unteroffiziere und 32 Mannschaften) und nach § 175a StGB (Schwere Unzucht zwischen Männern) sechs Verurteilungen; für 1966 nach § 175 StGB 39 Verurteilungen (davon ein Offizier, zehn Unteroffiziere und 28 Mannschaften) und nach § 175a StGB acht Verurteilungen. Die Zahlen für 1965 und 1966 zeigen eine erstaunliche Kontinuität von jährlich rund 45 verurteilten Soldaten.

Auch über bundeswehrinterne einfache oder gerichtliche Disziplinarmaßnahmen geben die Quellen nur vereinzelt und zeitlich eng begrenzte Auskunft. Eindeutige Zahlen liegen für den Zeitraum von 1981 bis 1992 vor. In Vorbereitung der Sitzung des Verteidigungsausschusses im September 1982 fragte das Ministerium bei den Teilstreitkräften die aktuellen Zahlen ab. Die Marine habe für 1981 »keine Fälle von Homosexualität erkannt bzw. gemeldet« und im ersten Halbjahr 1982 zwei Fälle. Die Luftwaffe meldete für 1981 einen nach § 175 StGB (in der Fassung von 1973, also für homosexuelle Handlungen mit Minderjährigen) verurteilten Wehrdienstleistenden. Als personalrechtliche Maßnahmen wurden für 1980 und 1981 vermerkt: eine Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG, eine Entlassung nach § 29 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz sowie zwei Disziplinarmaßnahmen in Form von 21 bzw. sieben Tagen Arrest. Der Führungsstab des Heeres meldete, ihm lägen keine Zahlen vor.

Im Oktober 1991 forderte das BMVg von den drei Truppendienstgerichten statistische Daten der in den zehn Jahren zuvor ergangenen Urteile in Zusammenhang mit »Homosexualität in den Streitkräften« an. Das BMVg fasste die Meldungen zusammen und schlüsselte für den Zeitraum 1981 bis 1991 55 Entscheidungen der Truppendienstgerichte auf: neun Entfernungen aus dem Dienstverhältnis, 18 Dienstgradherabsetzungen, acht zeitweilige Beförderungsverbote, zwei Gehalts-

kürzungen, zehn Kombinationsmaßnahmen aus zeitweiligem Beförderungsverbot und Gehaltskürzung. Sieben Verfahren endeten mit Freisprüchen, ein weiteres wurde eingestellt. Verhandelt wurde gegen 19 Offiziere, 30 Unteroffiziere mit Portepee und sechs Unteroffiziere ohne Portepee. Im Durchschnitt wurden demnach jährlich gegen knapp fünf Soldaten gerichtliche Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen. Wichtig ist zu beachten, dass alle diese Zahlen sowohl sexuelle Übergriffe als auch einvernehmlichen Sex beinhalteten. Beide grundverschiedenen Fallkategorien stellten nach damaligen Verständnis Dienstpflichtverletzungen dar. Daher sind alle damaligen Statistiken für die Ermittlung der Zahl etwaig zu rehabilitierender Fälle einvernehmlicher homosexueller Handlungen nicht nutzbar.

Auch eine valide statistische Aussage über einen Zusammenhang von Homosexualität, ihrer gesellschaftlichen Ächtung und Selbsttötungen von Soldaten ist nicht möglich. Immerhin konnten einige Fälle von mit der sexuellen Orientierung zusammenhängenden Suiziden und Suizidversuchen durch Zeitzeugenerinnerungen und anhand von Gerichtsurteilen ermittelt werden.

* * *

Auch unterhalb der Schwelle des Straf- und Disziplinarrechts galt gleichgeschlechtliche Orientierung in den Streitkräften als schwerer Makel, wie die Pionierstudie immer wieder eindringlich nachweist. Bis 1979 wurden homosexuelle Männer konsequent ausgemustert. Erst seitdem waren homosexuelle Wehrpflichtige grundsätzlich dienstfähig, es sei denn, ein ärztliches, sprich psychiatrisches Gutachten attestierte ihnen die Unfähigkeit, sich in eine »Männergesellschaft auf engstem Raum« zu integrieren. Wiederholt betonte nun die Inspektion des Sanitäts- und Gesundheitswesens im BMVg, Homosexualität sei weder eine Krankheit noch eine »seelisch-geistige Störung, sondern lediglich eine Variation von der Norm«. Derart orientierte Männer seien »grundsätzlich wehrdienstfähig und dienst- und verwendungsfähig«. Dessen ungeachtet sprachen BMVg und Personalführung als homosexuell erkannten Männern generell die Eignung zum Vorgesetzten und zum Ausbilder ab – ohne den Einzelfall zu bewerten. Ausschlaggebend dafür war, ungeachtet der wachsenden Akzeptanz von Homosexualität in der westdeutschen Gesellschaft, die Sorge vor einem Autoritätsverlust und damit einer Gefährdung der Disziplin in der Truppe. So urteilte das Bundesverwaltungsgericht 1979 nach der Klage eines Leutnants: »Unabhängig von einer konkreten, von der Person des jeweiligen Soldaten abhängigen Gefahr« könne »bereits der Umstand, dass die homosexuelle Neigung eines Vorgesetzten bei seinen Untergebenen bekannt ist, zu einer nachhaltigen Störung des Dienstbetriebes führen«.

Nach den Vorschriften hatte ein als homosexuell bekannter Soldat selbst bei besten Beurteilungen keine Chance, sich weiter zu verpflichten oder zum Berufssoldaten ernannt zu werden. So legte ein Rundschreiben des Referats II 1 der Personalabteilung des BMVg vom 13. März 1984 fest:

»Ein Offizier oder Unteroffizier, der angibt, homosexuelle Neigungen zu haben, muss damit rechnen, nicht mehr befördert oder mit höherwertigen Aufgaben betraut zu werden. Ferner kann er nicht mehr in einer Dienststellung als unmittelbarer Vorgesetzter in der

Truppe (z.B. als Gruppenführer, Zugführer, Kompaniechef oder Kommandeur) verbleiben. Er muss eine Verwendung erhalten, in der er nicht mehr unmittelbarer Vorgesetzter von vorwiegend jüngeren Soldaten ist«.

Durch einen Bericht der »Berliner Zeitung« wurde 1998 der Fall eines Oberleutnants öffentlich, der ein Jahr zuvor von seiner Verwendung als Zugführer abgelöst und in einen Stab versetzt wurde. Auslöser dieser seine berufliche Zukunft vernichtenden Personalmaßnahmen waren Briefe des Offiziers an den Minister, den Generalinspekteur und die Inspektoren der Teilstreitkräfte. Unter dem Briefkopf »Bundesweiter Arbeitskreis schwuler Soldaten« beklagte der Oberleutnant 1996 den Umgang des BMVg mit homosexuellen Soldaten als »nicht mehr hinnehmbare Diskriminierung« und »mit den geltenden Verfassungsnormen nicht mehr in Einklang zu bringen«. Ein »vorurteilsfreier« und »konstruktiver Dialog« sei »zwingend erforderlich«. Keiner der Adressaten habe den Brief je beantwortet. Stattdessen antwortete die Personalführung auch in diesem Fall mit der Versetzung.

Als homosexuell erkannte Soldaten aller Dienstgrade wurden aber in der Regel seit den 1970er Jahren nicht mehr vorzeitig entlassen, anders als beispielsweise in den britischen oder amerikanischen Streitkräften. Bundeswehrsoldaten konnten ihre laufende Dienstzeit ableisten. Wer bereits den Status eines Berufssoldaten innehatte, konnte in der Regel bis zum Erreichen der Altersgrenze im Dienst verbleiben. Dieser Schutz des bisherigen Status galt aber nicht für angehende Offiziere und Unteroffiziere. Bekannte sich ein Offizier- oder Unteroffizieranwärter zu seiner Homosexualität, wurde er wegen angeblicher Nichteignung im vereinfachten Verfahren entlassen. Kurzum: Wehrpflicht ja, Karriere nein. Homosexuelle Männer verzichteten daher oft von sich aus auf solche Anträge oder Bewerbungen. Andere Offiziere nutzten die Personalrichtlinien, um als echte oder vermeintliche Homosexuelle nach dem Studium ihre Restdienstzeit zu verkürzen und sich schneller in die freie Wirtschaft zu verabschieden. Die Bundeswehr vergab sich damit ein großes personelles Potenzial.

Die Frage der Sagbarkeit war (und ist) der entscheidende Gradmesser für die gesellschaftliche Akzeptanz, auch in den Streitkräften. Sich zur eigenen Homosexualität offen zu bekennen war noch stets ein demonstrativer Schritt der Homosexuellenbewegung. Erst das »Outing« ließ in der Regel die Vorschriften greifen. Mutige Aktivisten gingen bewusst diesen steinigen Weg – wohl wissend, dass sie für sich (noch) nichts erreichen würden, außer einer juristischen Niederlage und dem Ende ihrer Karriere. Bis Ende der 1990er Jahre scheiterte jeder Versuch von Betroffenen, auf dem Klageweg diese Restriktion aufzuweichen, an den Verwaltungsgerichten. Das Verteidigungsministerium hat seine Position gegenüber homosexuellen Vorgesetzten in den 1980er und 1990er Jahren sogar merklich verschärft – und diesen strikten Kurs bis zur Jahrtausendwende unbeirrt beibehalten.

Trotz der bekannten Restriktionen entschieden sich nicht wenige homosexuelle Männer für den Soldatenberuf. Der Verzicht auf den Berufswunsch wäre einer Eigendiskriminierung gleichgekommen. Ein mit Personalfragen befasster Stabsoffizier, der selbst nicht betroffen war, erinnerte sich an seine Bewertung der Lage im Jahre 1999: »Wir versagten Homosexuellen jede Karriere, obwohl sich die allermeisten von ihnen doch duckten und zurücknahmen, um ja nicht aufzufallen. Diese

Männer haben sich trotz dieser Ablehnung und trotz aller Diskriminierung bewusst dafür entscheiden, als Offizier oder Unteroffizier in den Streitkräften zu dienen.«

Widersprüchliche Erfahrungen machte ein Stabsfeldwebel, der 1996 als Grundwehrdienstleistender in die Bundeswehr eingetreten war. Während der Grundausbildung bei den Fallschirmjägern habe er dann aber wegen seiner, nach eigener Einschätzung, »doch recht offensichtlichen Homosexualität« Sprüche und offene Ablehnung seines Ausbilders und Gruppenführers über sich ergehen lassen müssen. Die Grundausbildung habe ihn zugleich echte Kameradschaft erfahren lassen. »Die Kameraden meiner Stube hielten fest zu mir. Wenn auch andere so gegen mich gehetzt hätten wie der Gruppenführer, dann hätte ich aufgehört.« Diese Kameradschaft habe ihn ermutigt, vor Ablauf seines Grundwehrdienstes zu verlängern und Unteroffizier zu werden. Er wurde 2003 Berufssoldat.

Auf der einen Seite berichten Zeitzeugen eindrücklich von dem hohen psychischen Druck, unter dem sie als homosexuell orientierte Soldaten dienten. Die ständige Angst, entdeckt zu werden, belastete sie psychisch und schränkte auch ihr Privatleben ein. Über den Köpfen homosexueller Unteroffiziere und Offiziere schwebte stets das Damoklesschwert des Karriereendes. Wie die damaligen Vorschriften Karrierechancen und -hoffnungen von Offizieren zerstörten und wie groß der Entscheidungsspielraum der Personalführer war, zeigen die Erinnerungen eines 1992 vorzeitig ausgeschiedenen Offiziers. Der 1979 in die Jägertruppe eingetretene Offizieranwärter wurde 1987 Berufssoldat und war zuletzt Hauptmann und Kompaniechef, als er auf eigenen Wunsch 1992 die Rückstufung zum Zeitsoldaten und daraus folgend sein baldiges Dienstzeitende einleitete. Das Ausscheiden aus der Bundeswehr nach 13 Jahren sei für ihn eine »traumatische Erfahrung« gewesen. Die Streitkräfte zwangen ihre homosexuellen Soldaten zu »psychologischer Selbstverstümmelung«, wie es »Die Zeit« im Januar 1984, in der »heißen« Phase der Wörner-Kießling-Affäre, zuspitzte. »Von heute auf morgen zählte nicht mehr, dass ich über Jahre die besten Ausbildungs- und Prüfungsergebnisse vorzuweisen hatte«, blickte 1996 ein Oberfeldwebel zurück.

»Dann brach die Hölle los« erinnerte sich ein 1981 als Kompaniechef abgelöster Hauptmann. Aufgrund seiner Leistungen und seiner Führungspersönlichkeit war er unter Kameraden und bei seinen Soldaten anerkannt. Beste Beurteilungen ließen glänzende Karriereaussichten erwarten. All das war plötzlich nichts mehr wert, denn der Hauptmann war schwul. Dabei hatte der Hauptmann seine sexuelle Orientierung keineswegs bekannt gegeben oder gar demonstrativ öffentlich gemacht, vielmehr wurde sein Privatleben durch eine böse, schicksalhafte Verkettung von Zufällen dem Dienstherrn bekannt. Sein Lebenspartner wurde 1981 zum Wehrdienst eingezogen und sollte nach der Grundausbildung als Ordonnanz im Offizierheim der Kaserne verwendet werden. Die Ordonnanzen waren just jener Kompanie truppendienstlich zugeordnet, die der Hauptmann führte. Beide entschieden sich für die Strategie des »Augen zu und durch!« Es werde schon gutgehen. Dabei standen die Zeichen im Hintergrund bereits auf Sturm. Die Beziehung der beiden Männer war bereits vor der Einberufung des Jüngeren beim MAD aktenkundig geworden. Der MAD wiederum informierte die höheren Vorgesetzten. Die Division entschied im August 1981, den Hauptmann sofort als Kompaniechef abzulösen und ihn in

den Divisionsstab zu versetzen – aber nur auf dem Papier, denn zugleich wurde er vorläufig des Dienstes enthoben, ihm das Tragen der Uniform und das Betreten der Kaserne verboten und ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienstverhältnis eingeleitet. Der Hauptmann konnte seine Entlassung vor dem Bundesverwaltungsgericht abwenden und blickt heute als pensionierter Oberstleutnant auf ein »Superberufsleben als Offizier« zurück. Auch an seine Ablösung als Kompaniechef 1981 und die jahrelangen Prozesse erinnert er sich heute ohne Zorn: »Ich bin dem Bund nicht böse. Durch das Geschehene habe ich keine bleibenden Schäden erlitten.«

»Für mich war eine Welt zusammengebrochen«, sagt dagegen noch heute ein 1964 aus der Marine wegen seiner homosexuellen Orientierung entlassener Gefreiter voller Bitterkeit. »Meine Träume und Hoffnungen waren greifbar nahe, bei der Bundesmarine ein richtiger Seemann zu werden.« Dann kam alles anders:

»Kurz und bündig wurde mir mitgeteilt, dass die Stammdienststelle der Bundesmarine entschieden hätte, dass sie meinen Stellungsbefehl auf die ›Emden‹ zurückgenommen hätte. ›Einen Soldaten, der in so eine Sache verwickelt ist, können wir nicht in die Welt schicken.‹ Ich war sehr enttäuscht, denn mein Traum war wie eine Seifenblase geplatzt. Meinen Dienst sollte ich in der Schreibstube einer Ausbildungskompanie fortsetzen. Einige Wochen später an einem Mittwoch wurde ich wieder zum Rapport befohlen. Ohne Vorwarnung wurde mir eröffnet, dass ich zum Matrosen degradiert und unehrenhaft aus der Marine entlassen würde.«

Mit der Entlassung aus der Marine und dem damit einhergehenden Verlust seines Dienstgrades war der Fall für diese aber noch nicht erledigt. Sie gab den Fall an die Staatsanwaltschaft ab. Der junge Mann fand sich 1965 vor dem Amtsgericht Cuxhaven wieder. Der offenbar liberal eingestellte Richter habe sich bei dem Angeklagten nach dessen Erinnerung entschuldigt, aber er müsse ihn nach § 175 StGB verurteilen, allerdings nur zu einer Geldstrafe von 100 DM. Damit reiht sich das Cuxhavener Urteil ein in die Reihe eher symbolischer Schuldsprüche gegen schwule Männer, die progressive Richter mitunter fällten. Auf Antrag des Verurteilten wurde das 1965 vom Amtsgericht Cuxhaven gefällte Urteil 2017 aufgehoben.

Auf der anderen Seite, auch das kann die Studie zeigen, bekräftigten viele Betroffene, dass die Toleranz in der Truppe wesentlich größer war, als es die Vorschriften eigentlich zuließen. Vor allem in den 1990er Jahren dienten nicht wenige Offiziere und Unteroffiziere, deren Homosexualität ein offenes Geheimnis war, als Vorgesetzte auf allen Führungsebenen. Bis in die 1980er Jahre wurde Homosexualität in den internen Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung zusammen mit anderen als »abnorm« angesehenen sexuellen Verhaltensweisen generell als Sicherheitsrisiko gewertet. Diese Regelung war aber nicht bundeswehrspezifisch, sondern stammte aus dem Bundesinnenministerium und galt für alle Ressorts der Bundesregierung gleichermaßen. Ein 1983 erarbeiteter Entwurf für neue Richtlinien sah vor, dass nun offen bekannte Homosexualität kein Erpressungspotenzial und mithin kein Sicherheitsrisiko mehr begründe. Die neuen Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung traten 1988 in Kraft. Behielten Offiziere und Unteroffiziere ihre Homosexualität (dienstlich) für sich, stufte sie der MAD als potenziell erpressbar und damit als gefährdet für die »Anbahnung nachrichtendienstlicher Kontakte« durch gegnerische Geheimdienste ein.

Dem gegenüber stehen die Berichte zahlreicher homosexueller Soldaten aller Dienstgrade, sie hätten niemals Probleme mit dem MAD gehabt. Und doch machten es die homosexuellen Offiziere und Unteroffiziere offen drohenden Restriktionen der Personalführung für Betroffene nahezu unmöglich, sich zu öffnen – außer um den Preis der beruflichen Zukunft. »Die Zeit« brachte diesen unentrinnbaren Konflikt schon 1984 auf den Punkt: Durch die Diskriminierung werde überhaupt erst die Erpressbarkeit geschaffen. Einen Ausweg aus dem Dilemma konnte es nur durch eine grundsätzliche Änderung der Haltung zur Homosexualität geben. Diesen Schritt, den die betroffenen Bundeswehrangehörigen lange gefordert hatten, ging das Verteidigungsministerium im Jahr 2000 – unter dem Druck einer anstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Wenn in der Bundeswehr bis zur Jahrtausendwende von Homosexualität die Rede war, war männliche Homosexualität gemeint. Erst 1999 thematisierte ein Papier des BMVg erstmals homosexuelle Soldatinnen. In der fehlenden Beachtung weiblicher Homosexualität folgten Bundeswehr und BMVg dem Strafrecht. Auch § 175 StGB galt stets nur für männliche Homosexualität. Zum anderen dürften lesbische Soldatinnen schon aufgrund der bis zum Jahr 2000 ohnehin geringen und auf zwei Bereiche der Streitkräfte beschränkten Zulassung von Frauen quantitativ so wenig ins Gewicht gefallen sein, dass im BMVg kein Regelungsbedarf gesehen wurde. Das bedeutet natürlich nicht, dass es für die betroffenen Soldatinnen einfach war, ihre Sexualität zu leben. Es bedeutet ebensowenig, dass es in Einzelfällen nicht doch zu Problemen gekommen ist. Die Forschung hierzu konnte mangels schriftlicher Quellen nur über Zeitzeuginnen zum Erfolg führen. Deren Erinnerungen an ihren Dienst in den 1990er Jahren zeigten beispielsweise, dass sich das Problem der Sicherheitsüberprüfung auch für homosexuelle Frauen in Uniform stellte. Sie bestätigten aber auch, trotz mancher sexistischer Sprüche, die weit verbreitete Toleranz in der Truppe.

* * *

Homosexualität war und ist ein Thema für alle Streitkräfte der Welt – zu allen Zeiten, wie die Studie des ZMSBw durch Rückblenden auf frühere deutsche Streitkräfte, wie denen Preußens, die Reichswehr, die Wehrmacht sowie die NVA der DDR, Seitenblicke auf die Armeen anderer Staaten und Vergleiche mit anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes ebenfalls verdeutlichen kann. Die Bundeswehr stand mit ihrem restriktiven Vorgehen nicht allein: Bis 1969 zog jede Verurteilung nach § 175 StGB auch für Beamte des übrigen öffentlichen Dienstes des Bundes, der Länder und Kommunen zwingend ein Disziplinarverfahren nach sich, das in der Regel zur Entfernung des Beamten aus dem Dienstverhältnis führte.

Der Vergleich mit anderen Streitkräften hilft, das Vorgehen der Bundeswehr in ein größeres Ganzes einzuordnen. Teils ähnelte das Vorgehen der Bundeswehr bis ins Detail den in Quellen aus der Kaiserlichen Marine, der preußischen Armee im Kaiserreich und der Reichswehr gefundenen Vorgängen. Auch in den DDR-Streitkräften war Homosexualität ein Tabu. Fast alle befragten früheren NVA-Offiziere sagten rückblickend, das Thema sei in der NVA »totgeschwiegen« worden. Gleich-

wohl konnten sich einige an entsprechende Begebenheiten erinnern, sei es als Beobachter oder als Akteure. Die recherchierten Einzelfälle deuten darauf hin, dass es bei Bekanntwerden der homosexuellen Orientierung von Zeit- und Berufssoldaten der NVA keine einheitliche Linie gab. Das Spektrum der Entscheidungen reichte von der Entlassung aus dem aktiven Dienst aufgrund eines Kaderbefehls (in der NVA stets als »Versetzung in Reserve« bezeichnet), über Entlassungen aus vermeintlich medizinischen Gründen nach entsprechendem »Befund« des militärmedizinischen Dienstes, Versetzungen in einen anderen Standort bis hin zu keinen feststellbaren (schriftlich festgehaltenen) Restriktionen. Der starke direkte Einfluss des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) auf Personalentscheidungen des Militärs unterschied die NVA von der Bundeswehr. Das MfS unterzog der Homosexualität verdächtige Soldaten aller Dienstgrade einer »operativen Personenkontrolle«. Bei Bestätigung des Verdachts plädierte das MfS bei Offizieren in der Regel auf Entlassung oder »Versetzung in die Reserve«. 1988 änderte die NVA ihre Haltung gegenüber homosexuellen Soldaten. Wurden bis dato homosexuelle Bewerber für den freiwilligen Dienst wie auch als Grundwehrdienstleistende abgelehnt, hieß es nunmehr ausdrücklich, Homosexualität sei kein Ausschlussgrund für den Dienst in der NVA. Männer, die bereits als Zeit- oder Berufssoldaten in der NVA dienten und deren Homosexualität bekannt würde, sollten ihren aktiven Wehrdienst fortsetzen, »wenn keine Komplikationen« einträten. Anders als in der Bundeswehr öffnete die Vorschriftenänderung für Homosexuelle in der DDR ab 1988 die Tür, Unteroffizier, Offizier, ja sogar Berufsoffizier zu werden.

* * *

Entscheidend für den weiteren Verlauf in der Bundeswehr war die Verfassungsbeschwerde eines 1998 von seinem Dienstposten als Zugführer abgelösten späteren Oberleutnants. Um eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu vermeiden, vollzog Verteidigungsminister Rudolf Scharping im Jahr 2000 die Kehrtwende. Das für die Betroffenen revolutionäre Papier kam denkbar unaufgeregt mit einem Kernsatz aus. Unter dem Betreff »Personalführung homosexueller Soldaten« wurde am 3. Juli 2000 darin festgelegt: »Homosexualität stellt keinen Grund für Einschränkungen hinsichtlich Verwendung oder Status und somit auch kein gesondert zu prüfendes Eignungskriterium dar«. Scharping hatte den Kurswechsel nach anfänglichem Zögern gegen den erklärten Willen und hartnäckigen Widerstand der militärischen Führung der Streitkräfte durchgesetzt. Die ebenfalls von einem europäischen Gericht erzwungene volle Öffnung der deutschen Streitkräfte für Frauen und das Ende der Beschränkungen für Homosexuelle liefen im Jahr 2000 zeitlich parallel und ergänzten sich in der öffentlichen Wahrnehmung wie auch im Selbstverständnis der Truppe zu einem Ganzen, zum Bild einer sich rasant verändernden Bundeswehr. Wer danach fragt, warum die Bundeswehr ihren homosexuellen Soldaten nach Jahrzehnten plötzlich entgegenkam und alle alten Grundsätze binnen weniger Monate über Bord warf, findet die Antwort vor allem in Europa, im sich wandelnden europäischen Verständnis von Menschenrechten und Diskriminierungsfreiheit.